

Ablauf Tarifabschluss

BesserVersorgt WärmeStrom und

BesserVersorgt MobilityStrom

1

Tarifauswahl

Im ersten Schritt geht es darum den passenden Tarif auszuwählen. Um einen Wallbox oder Wärmepumpen Tarif abschließen zu können müssen konkrete Voraussetzungen erfüllt sein. Anschließend müssen die Vertragsunterlagen ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Die Voraussetzungen sind online unter <https://swka.de/NNE14a> zu finden. Unser Kundenservice unterstützt Sie gerne bei der Auswahl des richtigen Tarifs.

2

Auftrag

Die unterschriebenen Vertragsunterlagen per E-Mail an kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de oder per Post an *Kundenservice Stadtwerke Karlsruhe / Daxlander Straße 72 / 76185 Karlsruhe* senden.

3

Auftragsbestätigung & Prüfung

Nach Eingang der Vertragsunterlagen erhalten Sie eine Auftragsbestätigung von uns. Wir beginnen zeitgleich mit der Auftragsprüfung. Diese Prüfung kann bis zu zehn Werktage in Anspruch nehmen. Die Prüfung ist am schnellsten, wenn in den Vertragsunterlagen die Marktlaktionsnummer angegeben wurde.

4

Vertragsbestätigung

Ist die Auftragsprüfung erfolgreich abgeschlossen, erhalten Sie eine Vertragsbestätigung und Einzelheiten zum Lieferbeginn.

Hinweis: Werden die Anforderungen für BesserVersorgt MobilityStrom oder BesserVersorgt WärmeStrom nicht erfüllt, erhalten Sie von uns einen passenden AlternativTarif. Diesem Tarif können Sie binnen der gesetzlichen Widerspruchsfrist von 14 Tagen widersprechen.

5

Lieferbeginn

Falls nicht anders ausgewählt, startet die Belieferung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Sondervertrag zum Tarif BesserVersorgt MobilityStrom fix

Vertragskonto

Bitte füllen Sie die weiß unterlegten Felder in Blockschrift und GROSSBUCHSTABEN aus bzw. kreuzen Sie Gewünschtes an.

Meine persönlichen Angaben

☐ Frau ☐ Herr ☐ Divers ☐ Firma

Vor- und Nachname / Firma (zzgl. Rechtsform und HRB-Nr.) / Wohnungseigentümergeinschaft

E-Mail

Telefon-Nr. / Mobil-Nr.

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)*

Lieferadresse

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Rechnungsadresse (falls abweichend von Lieferadresse)

☐ Frau ☐ Herr ☐ Divers ☐ Firma

Vor- und Nachname / Firma (zzgl. Rechtsform und HRB-Nr.)

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Mein neuer Stromtarif: BesserVersorgt MobilityStrom fix

Mein Preis	netto	brutto
Arbeitspreis (ct/kWh)	17,64	20,99
Grundpreis (€/Monat)	12,60	14,99

Preisstand: 01.03.2026; gerundete Bruttopreise inkl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 19 %). Die vorstehenden Preise verlieren bei Preisanpassung ihre Gültigkeit. Der Arbeitspreis für Hoch- und Niedertarif ist gleich.

Meine Vorteile

- ✓ 100 % Ökostrom
- ✓ ok-power-zertifiziert
- ✓ 60% Rabatt auf die Netznutzungsentgelte

Meine Vertragslaufzeiten	
Erstvertragslaufzeit	12 Monate
Vertragsverlängerung	unbestimmt
Kündigungsfrist	1 Monat

HH-BV-MS-12-M2



Lassen Sie sich die ökologische Qualität unserer BesserVersorgt Strom-Tarife nicht entgehen. Unabhängige Gutachter überprüfen jährlich, dass die strengen Kriterien des ok-power-Siegels eingehalten werden. Das Siegel garantiert Ihnen, dass unsere Ökostromtarife zum Ausbau regenerativer Energien und dem Gelingen der Energiewende beitragen.

Meine Zählerdaten

Stromzähler

Zählernummer

Zählerstand

Zählerstand
(falls Doppeltarifzähler, NT)

Marktlaktions-ID (falls bekannt)

Sondervertrag zum Tarif BesserVersorgt MobilityStrom fix

Bitte füllen Sie die weiß unterlegten Felder in Blockschrift und GROSSBUCHSTABEN aus bzw. kreuzen Sie Gewünschtes an.

Meine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat)

Ich erteile der Stadtwerke Karlsruhe GmbH widerruflich eine kostenlose Bankeinzugsermächtigung für die jeweils zur Zahlung fälligen Beträge bei nachstehendem Kreditinstitut und weise dieses hiermit an, die von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH gezogenen Lastschriften einzulösen. Im Falle der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats kann ich innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird mir gesondert mitgeteilt.

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

BIC (nur bei ausländischer Bankverbindung)

Ort, Datum

X

Unterschrift Kontoinhaber

Mein Auftrag

Lieferung / Steuerung / Messung:

Ich erteile den Stadtwerken den Auftrag, mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an Energie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags an die oben genannte Entnahmestelle. Erfasst sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300), deren Energieaufnahme vom Netzbetreiber auf Grundlage einer zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarung nach § 14a EnWG gesteuert werden kann. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat.

Die Steuerung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300). Der Lieferant hat keinen Einfluss auf eine Reduzierung des Strombezugs für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die der Netzbetreiber auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, der Festlegung der BNetzA und der zwischen ihm und dem Kunden geschlossenen Vereinbarung nach § 14a EnWG vornimmt.

Als Gegenleistung für die Vereinbarung über die Steuerung mit dem Netzbetreiber erhält der Netznutzer gemäß § 14a EnWG eine Reduzierung der Netzentgelte. Da der Energiebezug des Kunden für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen über ein intelligentes Messsystem bzw. einen separaten Zähler erfolgt, erfolgt die Reduzierung nach den Modulen der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A). Hiernach kann die Reduzierung in Form einer pauschalen Netzentgeltreduzierung für diese Marktlotation (Modul 1) gewährt werden. Diese pauschale Netzentgeltreduzierung wird nach einer von der BNetzA in ihrer Festlegung vorgegebenen Formel berechnet und vom Netzbetreiber vorab für jedes Kalenderjahr in seinem Preisblatt veröffentlicht. Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung ist unabhängig vom Verbrauch des Kunden. Ergänzend zu Modul 1 hat der Netzbetreiber dem Kunden zusätzlich zeitlich variable Netzentgelte (Modul 3) anzubieten und bei dessen Wahl ab dem 01.04.2025 und bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems an der Entnahmestelle zu gewähren. Alternativ zu Modul 1 kann die Reduzierung auch in Form einer prozentualen Arbeitspreisreduzierung (Modul 2) erfolgen. Der reduzierte Arbeitspreis Netz nach Modul 2 entspricht 40 % des regulären Arbeitspreises Netz für Entnahmen ohne Leistungsmessung in der Niederspannung. Für die Marktlotation, an der die steuerbare Verbrauchseinrichtung nach Modul 2 abgerechnet wird, wird vom Netzbetreiber zudem kein Grundpreis Netz erhoben. Die Höhe des prozentualen Arbeitspreises Netz für ein Kalenderjahr ist im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlicht. Das Netzentgelt ist ein Teil des Strompreises, der für die Nutzung des Netzes anfällt und dem Lieferanten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt wird.

Bitte das derzeit beim Netzbetreiber hinterlegte Modul ankreuzen:

- ☐ Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung
☐ Modul 2: Prozentuale Arbeitspreisreduzierung

Sollte noch keine Modulauswahl getroffen worden sein, findet Modul 1 als Grundmodul Anwendung.

Möchte der Kunde seine Modulwahl während der Vertragslaufzeit anpassen, kann er den Lieferanten in der Anlage Modulanpassung mit einer Anzeige des gewünschten Moduls bzw. der gewünschten Modulkombination beim Netzbetreiber beauftragen.

Sollte der Kunde zum Zeitpunkt dieses Auftrags noch nicht über ein intelligentes Messsystem und einer Steuerbox, die zur Durchführung der netzorientierten Steuerung durch den Netzbetreiber in der Lage ist, oder über sonstige Steuertechnik an der Verbrauchseinrichtung verfügen, hat er den Netzbetreiber oder den grundzuständigen Messstellenbetreiber unverzüglich mit der Herstellung der Steuerbarkeit zu beauftragen. Die Netzentgeltreduzierung kann erst gewährt werden, sobald der Nachweis für diese Beauftragung der Steuerbarkeit gegenüber dem Netzbetreiber erfolgt ist. Die Netzentgeltreduzierung nach Modul 3 kann zusätzlich erst gewährt werden, wenn ein intelligentes Messsystem an der Entnahmestelle vorhanden ist.

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH zum Tarif BesserVersorgt Wärmepumpenstrom für Privatkunden bis 100.000 kWh“ (AGB) Anwendung. Der Tarif ist für Lieferadressen in folgenden Postleitzahlen abschließbar: 76131, 76133, 76135, 76137, 76139, 76149, 76185, 76187, 76189, 76199, 76227, 76228, 76229.

Ich bevollmächtige die Stadtwerke zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtige ich die Stadtwerke auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Ich bevollmächtige die Stadtwerke ferner zur Abfrage meiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

Ich habe das Recht, diesen Vertrag zu widerrufen. Einzelheiten dazu und zu Folgen des Widerrufs sowie ein Muster-Widerrufsformular sind diesem Schreiben beigelegt.

Ort, Datum

X

Unterschrift



Stadtwerke Karlsruhe GmbH

Haben Sie Fragen an uns?



Gerne können Sie mit unserem **Oskar** zu jeder Tages- und Nachtzeit unter www.stadtwerke-karlsruhe.de chatten. Bisher als Maskottchen der Stadtwerke Karlsruhe bei Veranstaltungen und Events vor Ort für Sie - jetzt hilft er Ihnen auch gerne im digitalen Kundenservice und freut sich darauf, Ihre Fragen beantworten zu dürfen. Natürlich sind wir auch per E-Mail an kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de oder telefonisch unter 0721 599-2255 für Sie da.

Besser versorgt, weiter gedacht!

☐ Ich bin damit einverstanden, dass die Stadtwerke Karlsruhe GmbH, Daxlander Straße 72, 76185 Karlsruhe, mich per E-Mail kontaktiert und über eigene Angebote aus den Bereichen Strom, Erdgas, Fernwärme, Energiedienstleistungen und E-Mobilität zu Werbezwecken informiert. Die hierfür erhobenen Daten werden ausschließlich für die hier genannten Zwecke erhoben und verarbeitet. Meine Kontaktdaten werden ohne meine oder eine gesetzliche Erlaubnis nicht an Dritte übermittelt. Die Erteilung meiner Einwilligung ist freiwillig und jederzeit und ohne Angaben von Gründen widerrufbar unter der Telefonnummer 0721 599-2255 (regulärer Tarif) oder an oben genannte Anschrift oder an kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de.

☐ Ja, ich habe die Datenschutzhinweise (siehe AGB) zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

X

Unterschrift

Sondervertrag zum Tarif BesserVersorgt MobilityStrom fix

Vertragskonto

Bitte füllen Sie die weiß unterlegten Felder in Blockschrift und GROSSBUCHSTABEN aus bzw. kreuzen Sie Gewünschtes an.

Meine persönlichen Angaben

☐ ☐ ☐ ☐
Frau Herr Divers Firma

Vor- und Nachname / Firma (zzgl. Rechtsform und HRB-Nr.) / Wohnungseigentümergeinschaft

E-Mail

Telefon-Nr. / Mobil-Nr.

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)*

Lieferadresse

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Rechnungsadresse (falls abweichend von Lieferadresse)

☐ ☐ ☐ ☐
Frau Herr Divers Firma

Vor- und Nachname / Firma (zzgl. Rechtsform und HRB-Nr.)

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Mein neuer Stromtarif: BesserVersorgt MobilityStrom fix

Mein Preis	netto	brutto
Arbeitspreis (ct/kWh)	17,64	20,99
Grundpreis (€/Monat)	12,60	14,99

Preisstand: 01.03.2026; gerundete Bruttopreise inkl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 19 %). Die vorstehenden Preise verlieren bei Preisanpassung ihre Gültigkeit. Der Arbeitspreis für Hoch- und Niedertarif ist gleich.

Meine Vorteile

- ✓ 100 % Ökostrom
- ✓ ok-power-zertifiziert
- ✓ 60% Rabatt auf die Netznutzungsentgelte

Meine Vertragslaufzeiten

Erstvertragslaufzeit	12 Monate
Vertragsverlängerung	unbestimmt
Kündigungsfrist	1 Monat

HH-BV-MS-12-M2



Lassen Sie sich die ökologische Qualität unserer BesserVersorgt Strom-Tarife nicht entgehen. Unabhängige Gutachter überprüfen jährlich, dass die strengen Kriterien des ok-power-Siegels eingehalten werden. Das Siegel garantiert Ihnen, dass unsere Ökostromtarife zum Ausbau regenerativer Energien und dem Gelingen der Energiewende beitragen.

Meine Zählerdaten

Stromzähler

Zählernummer

Zählerstand

Zählerstand
(falls Doppeltarifzähler, NT)

Marktlaktions-ID (falls bekannt)

Sondervertrag zum Tarif BesserVersorgt MobilityStrom fix

Bitte füllen Sie die weiß unterlegten Felder in Blockschrift und GROSSBUCHSTABEN aus bzw. kreuzen Sie Gewünschtes an.

Meine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat)

Ich erteile der Stadtwerke Karlsruhe GmbH widerruflich eine kostenlose Bankeinzugsermächtigung für die jeweils zur Zahlung fälligen Beträge bei nachstehendem Kreditinstitut und weise dieses hiermit an, die von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH gezogenen Lastschriften einzulösen. Im Falle der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats kann ich innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird mir gesondert mitgeteilt.

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

BIC (nur bei ausländischer Bankverbindung)

Ort, Datum

X

Unterschrift Kontoinhaber

Mein Auftrag

Lieferung / Steuerung / Messung:

Ich erteile den Stadtwerken den Auftrag, mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an Energie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags an die oben genannte Entnahmestelle. Erfasst sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300), deren Energieaufnahme vom Netzbetreiber auf Grundlage einer zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarung nach § 14a EnWG gesteuert werden kann. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat.

Die Steuerung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300). Der Lieferant hat keinen Einfluss auf eine Reduzierung des Strombezugs für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die der Netzbetreiber auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, der Festlegung der BNetzA und der zwischen ihm und dem Kunden geschlossenen Vereinbarung nach § 14a EnWG vornimmt.

Als Gegenleistung für die Vereinbarung über die Steuerung mit dem Netzbetreiber erhält der Netznutzer gemäß § 14a EnWG eine Reduzierung der Netzentgelte. Da der Energiebezug des Kunden für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen über ein intelligentes Messsystem bzw. einen separaten Zähler erfolgt, erfolgt die Reduzierung nach den Modulen der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A). Hiernach kann die Reduzierung in Form einer pauschalen Netzentgeltreduzierung für diese Marktlotation (Modul 1) gewährt werden. Diese pauschale Netzentgeltreduzierung wird nach einer von der BNetzA in ihrer Festlegung vorgegebenen Formel berechnet und vom Netzbetreiber vorab für jedes Kalenderjahr in seinem Preisblatt veröffentlicht. Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung ist unabhängig vom Verbrauch des Kunden. Ergänzend zu Modul 1 hat der Netzbetreiber dem Kunden zusätzlich zeitlich variable Netzentgelte (Modul 3) anzubieten und bei dessen Wahl ab dem 01.04.2025 und bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems an der Entnahmestelle zu gewähren. Alternativ zu Modul 1 kann die Reduzierung auch in Form einer prozentualen Arbeitspreisreduzierung (Modul 2) erfolgen. Der reduzierte Arbeitspreis Netz nach Modul 2 entspricht 40 % des regulären Arbeitspreises Netz für Entnahmen ohne Leistungsmessung in der Niederspannung. Für die Marktlotation, an der die steuerbare Verbrauchseinrichtung nach Modul 2 abgerechnet wird, wird vom Netzbetreiber zudem kein Grundpreis Netz erhoben. Die Höhe des prozentualen Arbeitspreises Netz für ein Kalenderjahr ist im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlicht. Das Netzentgelt ist ein Teil des Strompreises, der für die Nutzung des Netzes anfällt und dem Lieferanten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt wird.

Bitte das derzeit beim Netzbetreiber hinterlegte Modul ankreuzen:

- ☐ Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung
☐ Modul 2: Prozentuale Arbeitspreisreduzierung

Sollte noch keine Modulauswahl getroffen worden sein, findet Modul 1 als Grundmodul Anwendung.

Möchte der Kunde seine Modulwahl während der Vertragslaufzeit anpassen, kann er den Lieferanten in der Anlage Modulanpassung mit einer Anzeige des gewünschten Moduls bzw. der gewünschten Modulkombination beim Netzbetreiber beauftragen.

Sollte der Kunde zum Zeitpunkt dieses Auftrags noch nicht über ein intelligentes Messsystem und einer Steuerbox, die zur Durchführung der netzorientierten Steuerung durch den Netzbetreiber in der Lage ist, oder über sonstige Steuertechnik an der Verbrauchseinrichtung verfügen, hat er den Netzbetreiber oder den grundzuständigen Messstellenbetreiber unverzüglich mit der Herstellung der Steuerbarkeit zu beauftragen. Die Netzentgeltreduzierung kann erst gewährt werden, sobald der Nachweis für diese Beauftragung der Steuerbarkeit gegenüber dem Netzbetreiber erfolgt ist. Die Netzentgeltreduzierung nach Modul 3 kann zusätzlich erst gewährt werden, wenn ein intelligentes Messsystem an der Entnahmestelle vorhanden ist.

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH zum Tarif BesserVersorgt Wärmepumpenstrom für Privatkunden bis 100.000 kWh“ (AGB) Anwendung. Der Tarif ist für Lieferadressen in folgenden Postleitzahlen abschließbar: 76131, 76133, 76135, 76137, 76139, 76149, 76185, 76187, 76189, 76199, 76227, 76228, 76229.

Ich bevollmächtige die Stadtwerke zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtige ich die Stadtwerke auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Ich bevollmächtige die Stadtwerke ferner zur Abfrage meiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

Ich habe das Recht, diesen Vertrag zu widerrufen. Einzelheiten dazu und zu Folgen des Widerrufs sowie ein Muster-Widerrufsformular sind diesem Schreiben beigelegt.

X

Ort, Datum

Unterschrift


Stadtwerke Karlsruhe GmbH

Haben Sie Fragen an uns?



Gerne können Sie mit unserem **Oskar** zu jeder Tages- und Nachtzeit unter www.stadtwerke-karlsruhe.de chatten. Bisher als Maskottchen der Stadtwerke Karlsruhe bei Veranstaltungen und Events vor Ort für Sie - jetzt hilft er Ihnen auch gerne im digitalen Kundenservice und freut sich darauf, Ihre Fragen beantworten zu dürfen. Natürlich sind wir auch per E-Mail an kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de oder telefonisch unter 0721 599-2255 für Sie da.

Besser versorgt, weiter gedacht!

☐ Ich bin damit einverstanden, dass die Stadtwerke Karlsruhe GmbH, Daxlander Straße 72, 76185 Karlsruhe, mich per E-Mail kontaktiert und über eigene Angebote aus den Bereichen Strom, Erdgas, Fernwärme, Energiedienstleistungen und E-Mobilität zu Werbezwecken informiert. Die hierfür erhobenen Daten werden ausschließlich für die hier genannten Zwecke erhoben und verarbeitet. Meine Kontaktdaten werden ohne meine oder eine gesetzliche Erlaubnis nicht an Dritte übermittelt. Die Erteilung meiner Einwilligung ist freiwillig und jederzeit und ohne Angaben von Gründen widerrufbar unter der Telefonnummer 0721 599-2255 (regulärer Tarif) oder an oben genannte Anschrift oder an kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de.

☐ Ja, ich habe die Datenschutzhinweise (siehe AGB) zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

X

Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen bis 100.000 kWh

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrags etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Eigenerzeugungsanlagen / Leistungsumfang / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Die Entnahmestelle ist die Eigentumsgränze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktllokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird. Der Gesamtbedarf umfasst den Verbrauch von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300) und – sofern im Auftragsblatt vereinbart – auch den Haushaltsverbrauch. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung sind Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung (Klimaanlagen) oder zur Speicherung elektrischer Energie. Von der Gesamtabnahmeverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen ist die in Eigenerzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird (Eigenversorgung). Entsprechendes gilt für Mengen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG bezogen werden. Eine Aufnahme, Erweiterung oder Einschränkung der Eigenversorgung ist dem Lieferanten zwei Monate vorab anzuzeigen.

2.2 Auf Verlangen des Kunden können unter den Voraussetzungen des § 10c EEG die Strombezüge aus dem Netz, die in einer Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom verbraucht werden, der Entnahmestelle in Ziffer 1 des Auftragsformulars zugeordnet werden. Damit der Lieferant die Zuordnung der Entnahmestelle veranlassen kann, muss der Kunde dem Lieferanten mit dem Verlangen die hierfür erforderlichen Angaben, insbesondere die Marktllokations-Identifikationsnummer der weiteren Entnahmestelle, die der Entnahmestelle in Ziffer 1 des Auftragsformulars zugeordnet werden soll, mitteilen.

2.3 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 8.2 in Rechnung.

2.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 13 verwiesen.

2.5 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen) unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.

2.6 Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten

bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung / Ablesung durch den Kunden / Zutrittsrecht / Nachprüfung des intelligenten Messsystems bzw. der Messeinrichtung

3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch ein intelligentes Messsystem – bzw. bis zum Vorhandensein eines intelligenten Messsystems durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen bzw. Messsysteme – oder rechtmäßige Ersatzwertbildung ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Die Ablesung der Messwerte wird durch den Messstellenbetreiber oder den Lieferanten oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten über ein intelligentes Messsystem erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), wird die Ablesung der Messwerte in begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, ebenfalls auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

3.2 Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung eines intelligenten Messsystems oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das intelligente Messsystem bzw. die Messeinrichtungen oder das Messsystem zugänglich ist. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 20 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3.4 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung des intelligenten Messsystems bzw. der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen bis 100.000 kWh

fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.5 Ergibt eine Nachprüfung des intelligenten Messsystems bzw. der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.2. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4. Steuerung: Steuerbox, Installation, Beschädigung, Störung

4.1 Der Netzbetreiber darf unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Festlegungen der BNetzA (BK6-22-300) den Energiebezug der in seinem Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen reduzieren. Für den Fall der Reduzierung des netzwerkweisen Leistungsbezuges der steuerbaren Verbrauchseinrichtung ist von dem Netzbetreiber eine Mindestleistung gewährt.

4.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen ausgestattet und stets steuerbar ist.

4.3 Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Steuerbox oder der sonstigen Steuerungstechnik. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist die Möglichkeit der Fernbedienung zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Kunden zu beteiligen und dessen berechnete Interessen angemessen zu berücksichtigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden einer Verlegung der Steuerbox oder der sonstigen Steuerungstechnik zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Fernbedienung möglich ist. Der Kunde hat die Kosten einer Verlegung der Steuerbox oder der sonstigen Steuerungstechnik nach Satz 4 zu tragen.

4.4 Der Kunde hat dem Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Steuerbox oder der sonstigen Steuerungstechnik unverzüglich mitzuteilen.

5. Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie

5.1 Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis sowie bei Wahl von Modul 1 der pauschalen Netzentgeltreduzierung oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis sowie bei Wahl von Modul 1 der pauschalen Netzentgeltreduzierung. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.2 Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die Abrechnung zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung etwaiger Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig

berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

5.3 Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.

5.4 Die Abrechnung nach Ziffer 5.1 oder 5.3 wird nach Wahl des Lieferanten in elektronischer oder in Papierform erstellt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

5.5 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) und rechnet der Lieferant nicht monatlich ab, erhält der Kunde unentgeltlich die Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch monatlich.

5.6 Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung (vgl. Ziffer 20).

5.7 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums (z. B. bei Modulanpassung) oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich (z. B. bei untermonatlicher Aufnahme oder Beendigung der Belieferung), so rechnet der Lieferant verbrauchsunabhängige Preisbestandteile sowie bei Wahl von Modul 1 die pauschale Netzentgeltreduzierung tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile werden die nach Ziffer 3.1 mittels eines intelligenten Messsystems ermittelten Verbrauchsmengen des Kunden im Abrechnungszeitraum den Zeiträumen vor und nach der Preisänderung zugeordnet. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 mittels einer sonstigen Messeinrichtung oder eines Messsystems ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung oder einer Modulanpassung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden

6. Zahlungsbestimmung / Verzugs / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.

6.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten gemäß Ziffer 20 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale(n) nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen bis 100.000 kWh

gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

6.3.1. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder

6.3.2. sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 6.3 unberührt.

6.4 Gegen Forderungen des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

7. Vorauszahlung

7.1 Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.

7.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

7.3 Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.

7.4 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

8. Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

8.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 8.2 bis 8.5.6 zusammen.

8.2 Der Kunde zahlt einen Grundpreis und bei Wahl von Modul 1 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A) (Pauschale Netzentgeltreduzierung, nachfolgend **Modul 1** genannt) oder Modul 2 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A) (Prozentuale Arbeitspreisreduzierung, nachfolgend **Modul 2** genannt) einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und bei Wahl von Modul 1 in Kombination mit Modul 3 der Festlegung der BNetzA (BK8-

22/010-A) (Zeitvariable Netzentgelte, nachfolgend **Modul 3** genannt) drei verbrauchsabhängige Arbeitspreise in der sich aus dem beigefügten **Preisblatt** ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt (einschließlich der für die Steuerbarkeit der Verbrauchseinrichtung vereinbarten Netzentgeltreduzierung nach Modul 2 oder Modul 3), die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, den Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A), der die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) sowie die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (derzeit in die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV eingerechnet) enthält, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG, die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG, sowie die Stromsteuer und die Konzessionsabgaben. Handelt es sich bei der steuerbaren Verbrauchseinrichtung um eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe, die durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, reduzieren sich die KWKG- und Offshore-Netzumlage für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 EnFG seit dem 01.01.2023 auf null. Diese Umlagenprivilegierung steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission (§ 68 EnFG). Die Umlagenreduzierung setzt außerdem voraus, dass der Netznutzer (Lieferant) dem Netzbetreiber die entsprechenden Informationen mitteilt (§ 52 EnFG). Da dem Lieferanten regelmäßig nicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, obliegt es dem Kunden, dem Lieferanten die Informationen gemäß **Anhang Reduzierung der KWKG- und Offshore-Netzumlage** mitzuteilen. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

8.3 Zusätzlich gibt der Lieferant dem Kunden bei Wahl von Modul 1 die vom Netzbetreiber gewährte pauschale Netzentgeltreduzierung je Marktllokation weiter. Die bei Vertragsschluss im Preisblatt des Netzbetreibers ausgewiesene Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung ist im beigefügten **Preisblatt** angegeben.

8.4 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 8.2 und 8.5 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen bis 100.000 kWh

der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

8.5 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 8.2 und 8.4 sowie bei Wahl von Modul 1 auf die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Ziffer 8.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem beigefügten **Preisblatt**.

8.6 Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 8.4 und 8.5 zu zahlenden Preisbestandteils sowie bei Wahl von Modul 1 die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Ziffer 8.3 auf Anfrage mit.

8.7 Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundpreis und bei Wahl von Modul 1 oder Modul 2 den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und bei Wahl von Modul 1 in Kombination mit Modul 3 die drei verbrauchsabhängigen Arbeitspreise nach Ziffer 8.2 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 8.4 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 8.5 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 8.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 8.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifikalkulation nach Ziffer 8.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises bei Wahl von Modul 1 oder Modul 2 des verbrauchsabhängigen Arbeitspreises und bei Wahl von Modul 1 in Kombination mit Modul 3 der drei verbrauchsabhängigen Arbeitspreise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit, möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8.8 Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 0721 599-2255 oder im Internet unter www.stadtwerke-karlsruhe.de.

9.	Wahl / Anpassung der Module zur Netzentgeltreduzierung
----	--

9.1 Wird der Energiebezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtung und des sonstigen Haushaltsverbrauchs über einen gemeinsamen Zähler gemessen, findet Modul 1 Anwendung. Der Kunde ist ab 01.01. 2025 berechtigt zusätzlich zu Modul 1 Modul 3 zu wählen, das ab 01.04.2025 abgerechnet werden kann. Wird der Energiebezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtung separat gemessen und an einer Marktllokation abgerechnet, so ist der Kunde berechtigt, entweder Modul 1 (gegebenenfalls in Kombination mit Modul 3) oder

Modul 2 zu wählen. Nimmt der Kunde keine Wahl vor, findet Modul 1 als Grundmodul immer Anwendung.

9.2 Die Anpassung eines Moduls setzt voraus, dass der Wechselwunsch Lieferant und Netzbetreiber angezeigt wird. Für die Umsetzung ist der Netzbetreiber verantwortlich. Ein rückwirkender Wechsel ist ausgeschlossen. Sofern der Kunde den Wechselwunsch nicht direkt gegenüber dem Netzbetreiber anzeigt, informiert der Kunde den Lieferanten mit der **Anlage Modulanpassung** per E-Mail unter kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de oder per Post über einen Wechselwunsch. Der Lieferant gibt diesen Wunsch an den Netzbetreiber weiter. Die Netzentgeltreduzierung nach dem neu gewählten Modul bzw. der neu gewählten Modulkombination, wird dem Kunden gewährt, wenn der Netzbetreiber den Modulwechsel tatsächlich umgesetzt hat und die Netznutzung gegenüber dem Lieferanten nach dem neu gewählten Modul abrechnet. Die Modulanpassung erfolgt erst, wenn er dem Netzbetreiber und dem Lieferanten mitgeteilt wurde. Die Netzentgeltreduzierung nach dem neu gewählten Modul kann dem Kunden erst gewährt werden, wenn der Netzbetreiber den Modulwechsel tatsächlich vorgenommen hat.

10. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

11. Änderungen des Vertrags

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGKV, StromNZV, MStB, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen bis 100.000 kWh

12. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

12.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

12.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

12.3 Der Gesetzgeber hat mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG eingeführt, das zunächst bis zum 30.04.2024 galt. Der Gesetzgeber plant derzeit, ein gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG in einem neuen § 41f EnWG einzuführen. Nach dem Referentenentwurf sind die Regelungen in § 118b EnWG und dem geplanten § 41f EnWG weitestgehend deckungsgleich. Nach § 118b EnWG in der jetzigen Fassung ist eine Versorgungsunterbrechung vier Wochen nach vorheriger Androhung möglich, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt. Dem Kunden ist vor der Versorgungsunterbrechung u. a. der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung, zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, anzubieten. Die Regelungen zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser AGB-Ziffer sind für die Dauer der Wirksamkeit einer abweichenden gesetzlichen Regelung gegenüber Haushaltskunden in dem Umfang ausgesetzt, in dem diese abweichende Regelungen trifft.

12.4 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 20 in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit

auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

12.5 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 12.1 oder im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 12.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.

13. Haftung

13.1 Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 13.2 bis 13.6.

13.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

13.3 Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

13.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

13.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

13.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

14. Informationspflichten und Vertragsbeendigung bei Umzug

14.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlaktions-Identifikationsnummer sowie die Information, ob an der zukünftigen Entnahmestelle ein intelligentes Messsystem

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen bis 100.000 kWh

sowie eine Steuerbox oder sonstige Steuerungstechnik vorhanden bzw. die Herstellung der Steuerbarkeit der Verbrauchseinrichtung verbindlich beauftragt und eine steuerbare Verbrauchseinrichtung vorhanden ist in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

14.2 Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.

14.3 Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlaktions-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

14.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 14.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

15. Übertragung des Vertrags

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

16. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

16.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

16.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

17. Streitbeilegungsverfahren

17.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum

Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 Karlsruhe / Tel.-Nr.: 0721 599-2255 / E-Mail-Adresse: kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de

17.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

17.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den

Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228/141516, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

17.4 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

18. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

19. Datenschutz

19.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 Karlsruhe, Fax-Nr. 0721 599-2519, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de. Der/Die Datenschutzbeauftragte/r steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter datschutz@stadtwerke-karlsruhe.de gerne zur Verfügung.

19.2 Der Lieferant verarbeitet im Rahmen der Energiebelieferung folgende Arten personenbezogener Daten: Kundenname, Adressdaten, Zählernummer, Angaben zum bisherigen Energiebezug, Lieferbeginn und Lieferende, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Energieverbrauch / Ablesergebnisse, Zahlungsverhalten, Identifikationsnummer der Markt- und Messlokation sowie

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen bis 100.000 kWh

Gründe, die der Kunde dem Lieferanten zur Verhinderung der Einstellung der Versorgung mitteilt.

Sofern als Zahlungsweise das SEPA-Lastschriftmandat gewählt wurde, erhebt der Lieferant folgende weitere Angaben, um den Lastschrifteinzug durchzuführen sowie Gutschriften erstatten zu können: Name des / der Kontoinhaber/s, Adressdaten des / der Kontoinhaber/s, Kreditinstitut, IBAN und gegebenenfalls BIC.

19.3 Die den Kunden betreffenden personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Daten des Kunden zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Daten des Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Daten des Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem MsbG), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl ein berechtigtes Interesse des Lieferanten als auch das des Kunden darstellt.
- Daten des Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung betreffend den Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung ein berechtigtes Interesse des Lieferanten darstellt.
- Daten des Kunden und sonstiger Betroffener gegebenenfalls auch zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Im Falle von Telefonwerbung gilt dies nur bezüglich der privaten Kunden (keine Gewerbetreibende). **Eine Einwilligung zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung kann der Kunde jederzeit dem Lieferanten gegenüber widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 Karlsruhe oder per Fax an die Fax-Nr. 0721 599-2519 oder per E-Mail an: kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.**
- Daten des Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO als vorvertragliche Maßnahme und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken ein berechtigtes Interesse des Lieferanten darstellt.
 - In diesem Zusammenhang werden der Auskunft bei Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation des Kunden (Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum, bei Gewerbetreibenden zusätzlich Firma, Registernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.
 - Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Anschriftendaten des Kunden ein.

19.4 Eine Offenlegung der Daten des Kunden erfolgt ausschließlich im Rahmen der in dieser Ziffer genannten Zwecke gegenüber folgenden Empfängern beziehungsweise Kategorien von Empfängern: Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, IT-

Dienstleister, Call-Dienstleister, Inkassounternehmen sowie Wirtschaftsauskunfteien und andere Berechtigte (z.B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

19.5 Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten des Kunden an Dienstleister in Drittländer erfolgt unter Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus unter folgenden Voraussetzungen: Vorbehaltlich gesetzlicher oder vertraglicher Erlaubnisse gemäß der Art. 44 ff. DS-GVO, z.B. auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder auf Grundlage von Standardvertragsklauseln. Muster der Standardvertragsklauseln können hier abgerufen werden: https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/standard-contractual-clauses-scc_de.

19.6 Personenbezogene Daten werden zu den in dieser Ziffer genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), ist der Lieferant verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis der Kunde der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widerspricht oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerruft.

19.7 Der Kunde hat dem Lieferanten gegenüber nach der DS-GVO folgende Rechte hinsichtlich der den Kunden betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die den Kunden betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde seine Einwilligung widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 Buchst. a bis d DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO). Diese ist der Landesdatenschutzbeauftragte Baden-Württemberg, Postfach 102932, 70025 Stuttgart.

19.8 Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat der Kunde dem Lieferanten diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 19.2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertragsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich der Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls der Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

19.9 Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden von diesem erhält. Der Lieferant verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen bis 100.000 kWh

Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann dem Lieferanten gegenüber jederzeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Lieferant auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen (beispielsweise Übermittlungen von personenbezogenen Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunftseien), kann der Kunde dem Lieferanten gegenüber aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, der Lieferant kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 Karlsruhe oder per Fax an die Fax-Nr. 0721 599-2519 oder per E-Mail an: kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de zu richten.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

21.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

20. Pauschalen / Preise für weitere Dienstleistungen

Preisblatt

Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer 5 und Ziffer 12 der Allgemeinen Bedingungen) und für die unterjährige Abrechnung (Ziffer 3.4 der Allgemeinen Bedingungen).

Der Lieferant berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß Ziffer 5, Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß Ziffer 12 und für weitere Abrechnungen gemäß Ziffer 3.4 der Allgemeinen Bedingungen zurzeit folgende Kosten:

Kosten		netto Euro	brutto Euro
1.	Mahnkosten für jeden Mahnbrief	2,00 ¹	
2.	Kosten*		
2.1	für jeden durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH veranlassten Einsatz eines Außendienstmitarbeiters oder eines beauftragten Dritten innerhalb der üblichen Arbeitszeit	35,00 ¹	
2.2	für den Einzug einer Forderung	35,00 ¹	
2.3	für die Unterbrechung der Versorgung oder aufgrund sonstiger Veranlassung	45,00 ¹	
2.4	für jede Zähleröffnung	45,00	53,55
2.5	für jede Zählerdemontage	45,00 ¹	
2.6	für jede Zählerneueinsetzung nach Demontage	45,00	53,55
2.7	für jeden Einsatz eines Außendienstmitarbeiters/Beauftragten der Stadtwerke Karlsruhe GmbH außerhalb der üblichen Arbeitszeit	95,00	113,05
2.8	für die Rücknahme des Auftrags zur Einstellung der Versorgung	5,00 ¹	
*Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH behält sich vor nach Aufwand, insbesondere je nach Kosten des im jeweiligen Versorgungsgebiet zuständigen Netzbetreibers, abzurechnen.			
3.	für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	
4.	je unterjährige Abrechnung gemäß Ziffer 3.4	15,00	17,85

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

¹ Die mit „1“ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Anlage Modulanpassung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Kunde ☐ Herr ☐ Frau Titel: _____ (jeweils freiwillige Angaben)

Name, Vorname / Geburtsdatum (letzteres freiwillige Angabe) Straße / Hausnummer

PLZ / Ort Telefon tagsüber / mobil

E-Mail

Nummer des Energieliefervertrags

Identifikationsnummer der Marktlotation an der Entnahmestelle (sofern bekannt, z. B. aus Ihrer letzten Energieabrechnung)

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten, das nachfolgend gewählte Modul bzw. die nachfolgend gewählte Modulkombination dem Netzbetreiber mitzuteilen, damit der Netzbetreiber eine entsprechende Anpassung der Netzentgeltreduzierung vornehmen kann.

Bitte das zukünftig gewünschte Modul ankreuzen:

☐ **Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung**

Der Netzbetreiber gewährt dem Kunden eine pauschale Netzentgeltreduzierung je Marktlotation. Diese Reduzierung wird nach einer von der BNetzA in ihrer Festlegung vorgegebenen Formel berechnet und vom zuständigen Netzbetreiber vorab für jedes Kalenderjahr in seinem Preisblatt <https://www.netzservice-swka.de/netze-wAssets/docs/Sparten/Strom/Netzzugang/Preisblaetter/endg-Preisblatt-2025.pdf> veröffentlicht. Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung ist unabhängig vom Verbrauch des Kunden. Durch die gewährte Netzentgeltreduzierung darf das an der Marktlotation zu zahlende Netzentgelt 0,00 € nicht unterschreiten. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Netzbetreiber.

☐ **Modul 2: Prozentuale Arbeitspreisreduzierung**
(Nur bei separater Messung des Verbrauchs der steuerbaren Verbrauchseinrichtung möglich)

Netzbetreiber gewähren dem Kunden einen ermäßigten Arbeitspreis für die Entnahme im Niederspannungsnetz, sofern der Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung separat gemessen und an einer Marktlotation abgerechnet wird. Der reduzierte Arbeitspreis Netz entspricht 40 % des regulären Arbeitspreises Netz für Entnahmen ohne Leistungsmessung in der Niederspannung. Für die Marktlotation, an der die steuerbare Verbrauchseinrichtung abgerechnet wird, wird vom Netzbetreiber kein Grundpreis Netz erhoben. Die Höhe des prozentualen Arbeitspreises Netz für ein Kalenderjahr ist im Preisblatt des Netzbetreibers <https://www.netzservice-swka.de/netze-wAssets/docs/Sparten/Strom/Netzzugang/Preisblaetter/endg-Preisblatt-2025.pdf> veröffentlicht. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Netzbetreiber.

Ort / Datum x Unterschrift Kunde

Anhang Preisblatt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Übersicht über die Zusammensetzung des Entgelts (Stand: 01.03.2026)

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt richtet sich danach, welches Modul der Netzentgeltreduzierung nach der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK8-22/010-A) bei dem Netzbetreiber des Kunden hinterlegt ist und gegenüber dem Lieferanten abgerechnet wird.	
Modul 1 (Pauschale Netzentgeltreduzierung)	
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis (netto)	26,88 ct/kWh
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis (brutto)	31,99 ct/kWh
Monatlicher Grundpreis (netto)	12,60 €/Monat
Grundpreis (brutto)	14,99 €/Monat
In den Bruttopreisen ist die derzeit geltende Umsatzsteuer in Höhe von 19 % enthalten.	
Die Zusammensetzung des Entgelts, die Weitergabe von zukünftigen Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen sowie Preisanpassungen regelt Ziffer 8 der AGB.	
Die dem Kunden nach der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK8-22/010-A) zu gewährende Pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1), derzeit:	
netto 97,83 €/Jahr	brutto 120,78 €/Jahr
Modul 2 (Prozentuale Arbeitspreisreduzierung)	
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis (netto)	17,64 ct/kWh
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis (brutto)	20,99 ct/kWh
Monatlicher Grundpreis (netto)	12,60 €/Monat
Grundpreis (brutto)	14,99 €/Monat
In den Bruttopreisen ist die derzeit geltende Umsatzsteuer in Höhe von 19 % enthalten.	
Die Zusammensetzung des Entgelts, die Weitergabe von zukünftigen Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen sowie Preisanpassungen regelt Ziffer 8 der AGB.	

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 Karlsruhe / Tel.-Nr.: 0721 599-2255 / E-Mail-Adresse: kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür dieses Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

Stadtwerke Karlsruhe GmbH
76127 Karlsruhe
Fax-Nr.: 0721 599-2519
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de

Hiermit widerrufe(n) ich / wir* den von mir / uns* abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung von Strom.

Vertragskontonummer

Bestellt am* / Erhalten am*

Name des / der Verbraucher(s)

Anschrift des / der
Verbraucher(s)

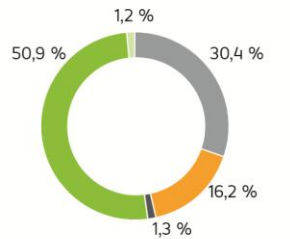
*Unzutreffendes streichen

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

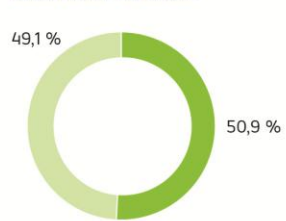
Stromkennzeichnung der Stadtwerke Karlsruhe (Bezugsjahr 2024)

Energieträgermix an Endkunden
der Stadtwerke Karlsruhe ^{1) 3)}



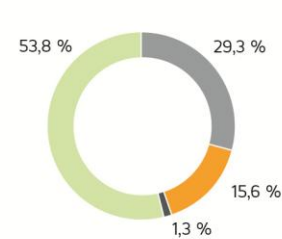
CO₂-Emissionen: 380 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

Ökostrom der
Stadtwerke Karlsruhe ²⁾



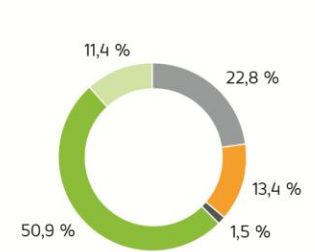
CO₂-Emissionen: 0 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

Gesamt-Energieträgermix
der Stadtwerke Karlsruhe ^{1) 5)}



CO₂-Emissionen: 366 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

Deutschland-Mix ⁴⁾



CO₂-Emissionen: 298 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

- Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG
- Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG
- Kernenergie (0,0 %)
- Sonstige fossile Energieträger
- Erdgas
- Kohle
- Mieterstrom, gefördert nach dem EEG (0,0 %)

¹⁾ Quelle: Stadtwerke Karlsruhe GmbH, Stromkennzeichnung gemäß §42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Stand Juli 2025).

²⁾ Gilt für Produkte mit einem Erzeugeranteil von 100 % erneuerbaren Energien.

³⁾ Gilt für alle Produkte außer den Ökostrom-Produkten.

⁴⁾ Quelle: BDEW

⁵⁾ Seit der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes im Jahr 2021 wird - nur - beim Gesamt-Energieträgermix der Anteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ auf 0 gesetzt.